



# **Statuten**

## **Tennisclub Sevelen**

**2026**



# **Statuten des Tennisclub Sevelen / SG**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Dauer**

### **Art. 1**

Der Tennisclub Sevelen bezweckt auf unbeschränkte Dauer die Ausübung und Förderung des Tennissports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

### **Art. 2**

Der Tennisclub ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3**

Der Club kann sich den bezüglichlichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

Der Tennisclub Sevelen ist Mitglied von Swiss Tennis und des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis. Die Statuten und Reglemente des Internationalen Tennisverbandes (ITF), von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis sind für den Tennisclub Sevelen und dessen Mitglieder verbindlich.

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Allgemeines**

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### **Art. 4**

Der Club besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### **Art. 5**

Die Mitglieder des Tennisclub Sevelen anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Tennis und des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis.



#### **Art. 6**

Aktivmitglieder sind vollzahlende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

**Aktivmitglieder**

#### **Art. 7**

Als Junioren gelten Jugendliche, vom 17. Altersjahr bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

**Junioren**

Ab dem 21. Altersjahr haben sie den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Massgebend ist der Jahrgang.

Junioren haben in Clubangelegenheiten Stimmrecht.

Junioren sind vollumfänglich den Statuten des Tennisclub Schild unterstellt.

#### **Art. 8**

Als Schüler gelten Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Schüler haben kein Stimmrecht in Clubangelegenheiten.

**Schüler**

#### **Art. 9**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

**Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenpräsidenten können Präsidenten ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Clubvorstandes durch die Vereinsversammlung.

Die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit.

#### **Art. 10**

Passivmitglieder sind gemäss Gästereglement spielberechtigt. Sie sind berechtigt an allen geselligen Anlässen des Clubs teilzunehmen.

**Passivmitglieder**

In Clubangelegenheiten haben Passivmitglieder kein Stimmrecht.

## **2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaftsrechte**

#### **Art. 11**

Jeder Mitgliedschafts-Interessent hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand einzureichen. Junioren haben zudem die schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

**Eintritt**

#### **Art. 12**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet evt. Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

#### **Art. 13**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt zu Passivmitglied ist zulässig, wenn er bis zur Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wird und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

**Austritt**



Aus zwingenden Gründen, wie Wegzug, Krankheit und Unfall kann der Vorstand den Austritt auch während des Jahres genehmigen. Für die Behandlung des Austrittsgesuches ist der Vorstand zuständig.

#### **Art. 14**

Mitglieder, die den Bestrebungen des Clubs störend entgegenwirken, den Bestand oder die Ehre des Clubs gefährden oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

#### **Art. 15**

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic und in den Regularien der ITF und von Swiss Tennis.

### **III. Beiträge und Gebühren**

#### **Art. 16**

Clubmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich auf Antrag des Vorstandes von der VV festgesetzt wird.

#### **Eintritt / Beiträge**

Die Beiträge sind aktuell:

Aktivmitglieder	CHF 325.--
Ehepaar	CHF 520.--
Zweitclubmitglieder	CHF 150.--
Aktiv im Studium	CHF 162.--
Schüler + Junioren	CHF 100.--
Schnuppermitglieder	CHF 150.--
Passivmitglieder	CHF 25.--

Im ersten Jahr kann ein Neumitglied einen „Schnupper-Status“ erwerben. Im darauffolgenden Jahr wird dieser in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Passivmitglieder, welche mindestens drei Jahre den Passivbeitrag bezahlten, haben ebenfalls Anrecht auf den „Schnupper-Status“.

Der Beitrag „Aktiv im Studium“ gilt für junge Erwachsene welche das 20. Altersjahr vollendet haben und ganztags ein Studium, ohne Verdienst und nicht berufsbegleitend, nachweisen. (z.B. Kantonsschule, Universität, Hochschule).

#### **Aktiv im Studium**

Ein Spieler welcher bei einem anderen Tennisclub Vollmitglied ist, bezahlt eine Zweitclub-Mitgliedschaft von Fr. 150.00. Dies berechtigt zum Spielen und Trainieren während der ganzen Saison inkl. Stimmrecht.

#### **Externe IC-Spieler mit Stammclub**

Ein Spieler welcher keinem Stammclub angehört, jedoch in einer IC-Mannschaft unseres Clubs mitspielt, bezahlt im ersten Jahr:

#### **Externe IC-Spieler ohne Stammclub**



Eine Schnupper-Mitgliedschaft zu Fr. 150.00 plus Lizenz - ganze Saison spielberechtigt.

Ab dem zweiten Jahr: Eine Interclub-Mitgliedschaft zu Fr. 150.00 plus Lizenz – befristet auf die Interclubsaison.

Die Jahresbeiträge sind bis Saisonbeginn, spätestens bis 31. Mai zu entrichten. Die Beiträge von später eintretenden Clubmitglieder sind sofort nach Aufnahme zu bezahlen.

Wer im Laufe der Spielsaison eintritt, hat den vollen Mitgliedsbeitrag oder denjenigen des „Schnupper-Status“ zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt jedoch nach dem 1. August, wird der Mitgliedsbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei Bedarf kann der Vorstand den „Schnupper-Status“ wieder abschaffen.

#### **Art. 17**

Der Austritt aus dem Club kann nur generell genehmigt werden, wenn das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Bei vorzeitigem Austritt gilt folgende Sonderregelung:

Erfolgt der Austritt vor dem 31. Juli, hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des halben Jahresbeitrages.

Mitglieder, die durch Krankheit oder Unfall, (belegt durch ärztliches Zeugnis) mehr als drei Monate während der Spielsaison nicht spielfähig sind, haben Anspruch auf Erstattung des halben Jahresbeitrages.

#### **Austritt**

#### **Art. 18**

Der Jahresbeitrag ausgeschlossener Mitglieder verfällt dem Club.

#### **Ausschluss**

### **IV. Organisation**

#### **Art. 19**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

#### **Allgemeines**

#### **Art. 20**

Als Mitglied von Swiss Tennis und dem Regionalverband Ostschweiz Tennis unterstehen der Tennisclub Sevelen und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### **Art. 21**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

### **Art. 22**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **1. Die Vereinsversammlung**

### **Art. 23**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens Ende März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

**Vereins-  
versammlung**

### **Art. 24**

Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind folgende:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Sport-verein-t
- Abnahme der Jahresrechnung
- Statuten und Reglementsänderungen
- Wahlen -
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vorstandes
  - c) der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge v. Vorstand + Mitglieder
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kredite
- Verschiedenes
- Programm für die kommende Saison

### **Art. 25**

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

**Anträge zur  
Vereins-  
versammlung**

Alle Personen, die am Vereinsleben partizipieren, können Vereinsmitglied werden und haben damit an der Mitgliederversammlung Antragsrecht.

### **Art. 26**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes an die Vereinsversammlung oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **Art. 27**

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Zweitclubmitglieder und Junioren.

In allen Fällen, ausser den in Art. 22 genannten, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung kann ausnahmsweise ihr zustehende Geschäfte an den Vorstand überweisen.

### **Art. 28**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn ein Fünftel der Clubmitglieder es verlangt, innert drei Wochen durch den Vorstand einberufen.

Art. 21 – 23 dieser Statuten finden sinngemäss Anwendung für die ausserordentliche Vereinsversammlung.

Für die Einladung gilt Art. 19.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 29**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter mit mindestens je 30% vertreten sein.

**Zusammensetzung**

### **Art. 30**

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten.

**Amtsduer**

### **Art. 31**

Der Vorstand als Gesamtheit ist zur Erledigung aller jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht anderen Organen des Clubs übertragen werden. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Vom Geschehen hat er der nächsten Vereinsversammlung Kenntnis zu geben.

**Zuständigkeit /  
Pflichten**



Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **Art. 32**

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen und vertritt den Club nach aussen. Er führt in Vereinssachen Einzelunterschrift und zeichnet kollektiv mit dem Kassier in Geldangelegenheiten.

**Präsident**

### **Art. 33**

Der Kassier hat detailliert Rechnung zu führen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und Gebühren und die hiermit verbundenen Korrespondenzen, wofür ihm Einzelunterschrift zugestanden wird. Für den Bankverkehr sind der Präsident und der Kassier kollektiv unterschriftsberechtigt. Der Kassier hat der Vereinsversammlung die Bilanz/Erfolgsrechnung sowie ein vom Vorstand genehmigtes Budget vorzulegen.

**Kassier**

### **Art. 34**

Der Aktuar führt das Protokoll und unterstützt den Präsidenten in Clubgeschäften. In Vereinssachen zeichnen sie nach aussen zu zweit.

**Aktuar**



### **Art. 35**

Die Beisitzer haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Mitbestimmung in Vereinsgeschäften
2. Organisation des Spielbetriebes
3. Organisation von Trainings- und Wettkampfbetrieb
4. Platzchef
5. Förderung des Nachwuchses
6. Presseorgan

**Beisitzer**

### **Art. 36**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Die Abstimmungen finden offen statt; es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

## **3. Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 37**

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alle zwei Jahre, durch die ordentliche Vereinsversammlung, zwei Revisoren und ein Ersatz gewählt, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind wieder wählbar.

**Revisoren**

## **Verbindlichkeiten des Clubs**

### **Art. 38**

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Club jegliche Haftbarkeit ab. Haftbar sind immer nur die Mitglieder als Einzelpersonen. Für Unfälle während des Spielbetriebes ist der Club in keinem Fall haftbar.

**Verbindlichkeiten**



## **V. Auflösung**

### **Art. 39**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Vereinsversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eventuell vorhandenes Clubvermögen ist während fünf Jahren beim Gemeinderat zu deponieren - mit der Zweckbindung - dieses einem allfällig wieder zu gründenden Tennis-Club zu übergeben. Nach fünf Jahren ist das Vermögen durch den Gemeinderat für sportliche Zwecke zu verwenden.

Sevelen, 13.03.2026

Präsident

Aktuarin

Dennis Gubser

Andrina Castelberg